

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 130/11 B

L 6 R 362/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 R 214/09 (SG Trier)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 30.3.2011 zugestellten Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 16.3.2011 mit einem am 6.4.2011 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 5.4.2011 Beschwerde eingelegt und mit Schriftsatz vom 10.5.2011 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist daraufhin bis zum 30.6.2011 verlängert worden (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG).
- 2 Mit Schriftsatz vom 31.5.2011 haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne zuvor die Beschwerde zu begründen. Der Kläger ist hiervon mit Schreiben des BSG vom selben Tage unterrichtet worden.
- 3 Die Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der verlängerten Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2, § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

